



Brüssel, den 11.7.2022
C(2022) 4779 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.7.2022

**zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Demokratischen
Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2022 (Teil 1)**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.7.2022

zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2022 (Teil 1)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates² (im Folgenden „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt“ oder „Verordnung (EU) 2021/947 vom 9. Juni 2021“), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Durchführung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien im Jahr 2022 (Teil 1) muss ein jährlicher Finanzierungsbeschluss angenommen werden, der das Arbeitsprogramm für das Jahr 2022 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen³ festgelegt sind.
- (3) Ziel der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 zu finanzierenden Einzelmaßnahmen des geografischen Programms „Subsahara-Afrika“ ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheit.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

- (4) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/947 vom 9. Juni 2021 ist der Rückgriff auf Einzelmaßnahmen ohne Programmplanungsdokument in diesem Fall aufgrund des anhaltenden Konflikts in Äthiopien berechtigt. Dieser Konflikt hat zu einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen der EU und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien geführt, weshalb die EU nicht bereit ist, mit der Programmplanung fortzufahren, solange die Regierung Äthiopiens gegen das Völkerrecht verstößt.
- (5) Die Krise in Äthiopien, die im November 2020 ihren Anfang nahm, hat landesweit zu einer massiven und akuten sozialen und humanitären Notlage geführt. Sie bringt nach wie vor massive Vertreibungen, große Schwierigkeiten beim Zugang zu grundlegenden sozialen Leistungen und einen großen Bedarf an humanitärer Hilfe mit sich. Mit den Einzelmaßnahmen sollen die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen direkt unterstützt werden, indem ihnen ein Mindestzugang zu grundlegenden sozialen Leistungen ermöglicht wird. Konkret sollen dadurch der Gesundheitszustand der äthiopischen Bevölkerung verbessert und das Bildungsangebot insbesondere in den Konfliktgebieten gewährleistet werden. Die Einzelmaßnahmen werden von Unterstützungsmaßnahmen zur Begleitung der Durchführung und zur Verbesserung der Wirkung der EU-Maßnahmen in Äthiopien flankiert.
- (6) Die Maßnahme „Beiträge zur Wiederherstellung einer grundlegenden Gesundheitsversorgung (CARE4Health)“ zielt darauf ab, den Gesundheitszustand der äthiopischen Bevölkerung und insbesondere der vom Konflikt betroffenen Menschen zu verbessern.
- (7) Mit der Maßnahme „Förderung der Bildung für konfliktbetroffene Kinder in Äthiopien“ soll das Bildungsangebot speziell für vom Konflikt betroffene Kinder in Äthiopien verbessert werden.
- (8) Ziel der Maßnahme „Unterstützungsmaßnahme – Kooperationsfazilität“ ist es, die Wirksamkeit zukünftiger Kooperationsmaßnahmen der EU zu erhöhen.
- (9) Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 werden die Maßnahmen 1 und 2 im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (10) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden.
- Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung⁴ zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (11) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (12) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der drei Maßnahmen sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.

⁴ Außer in den in Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Fällen, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

- (13) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzten Ausschusses für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Die Maßnahme

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der die in den Anhängen beschriebene Jahresmaßnahme für die Durchführung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien im Jahr 2022 (Teil 1) betrifft, wird angenommen.

Die Maßnahme umfasst Folgendes:

- a) „Beiträge zur Wiederherstellung einer grundlegenden Gesundheitsversorgung (CARE4Health)“ gemäß Anhang 1
- b) „Förderung der Bildung für konfliktbetroffene Kinder in Äthiopien“, gemäß Anhang 2
- c) „Unterstützungsmaßnahme – Kooperationsfazilität“ gemäß Anhang 3

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Maßnahme für das Jahr 2022 (Teil 1) beläuft sich auf 81 500 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden: BGUE-B2022-14.020121-C1-INTPA (81 500 000 EUR).

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe der Anhänge in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen übertragen werden, die in Anhang 1 unter 4.4.1 und 4.4.2 oder in Anhang 2 unter 4.4.2 genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt werden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen⁵ der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

⁵ Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 11.7.2022

*Für die Kommission
Jutta URPILAINEN
Mitglied der Kommission*